

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 7. November 2019	Nr. 213
------	-------------------------------	---------

## Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Bremen

Vom 30. Oktober 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 4. November 2019 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), die folgenden Änderungen des Allgemeinen Teils für Prüfungsordnungen im Weiterbildungsbereich (AT WB) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### Artikel 1

Der Allgemeine Teil für Prüfungsordnungen im Weiterbildungsbereich (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 (Brem.ABl. S. 1463), zuletzt geändert am 9. Mai 2018 (Brem.ABl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Überschrift des § 14 das Wort „Erziehungsurlaub“ ersetzt durch den Begriff „Elternzeit“.
2. In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 wird hinter „Master of Engineering (M.Eng.)“ der akademische Grad Master of Education wie folgt ergänzt: „Master of Education (M.Ed.)“.
  - b) In Absatz 5 wird in Satz 1 nach dem Wort „grundständigen“ die Einfügung „, konsekutiven“ eingesetzt.
3. § 10 „Kolloquium zur Masterarbeit“ wird nach Absatz 4 um folgenden neuen Absatz 5 erweitert:

„(5) Eine Prüferin/ein Prüfer kann in begründeten Fällen auf Antrag der zu prüfenden Person vermittelt eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) am Kolloquium teilnehmen. Während der gesamten Prüfung muss die sichere Übertragung in beide Richtungen gewährleistet sein. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.“

4. § 14 „Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

**Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit**

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend § 3 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung. Eine entsprechende Beurlaubung verlängert die Fristen für die Wiederholung von Prüfungen.

(2) Das Ablegen von Prüfungen ist trotz Mutterschutz und Beurlaubung aufgrund von Elternzeit möglich. In diesem Fall wird das Ablegen der Prüfung auf die Anzahl aller möglichen Prüfungen inkl. Wiederholungsprüfungen in dem jeweiligen Modul angerechnet.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 4. November 2019

Der Rektor  
der Universität Bremen